

**GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU
LANDKREIS FREUDENSTADT**

"GEWERBEGEBIET NEUER BAHNHOF OST"

in Eutingen im Gäu - Rohrdorf

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 14.02.2017

Änderungen im Vergleich zum Stand 15.12.2015 sind grau hinterlegt

Dettenseer Str. 23 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Bahnhofstraße 18-20 | 88662 Überlingen | 07551/8008-0

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1.	Gehölze.....	4
2.2.	Infrastruktur.....	5
2.3.	Grünland.....	5
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	6
3.1.	Säugetiere (inkl. Fledermäuse).....	7
3.2.	Vögel (Aves).....	9
3.3.	Amphibien (Amphibia).....	12
3.4.	Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta und Spermatophyta).....	14
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	15
4.1.	Allgemeine Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge.....	15
4.2.	Maßnahmen zum Ersatz / Festsetzungsvorschläge.....	15

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet neuer Bahnhof Ost' am Bahnhof Eutingen. Die geplante Erweiterungsfläche umfasst insgesamt ca. 7,6 ha. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die gewerbliche Entwicklung weiterer ortsansässiger Firmen ermöglicht werden.

Die Planfläche wird im Norden Osten von Ackerflächen begrenzt. Im Süden grenzt eine Feldhecke und im Westen die Landesstraße 360.

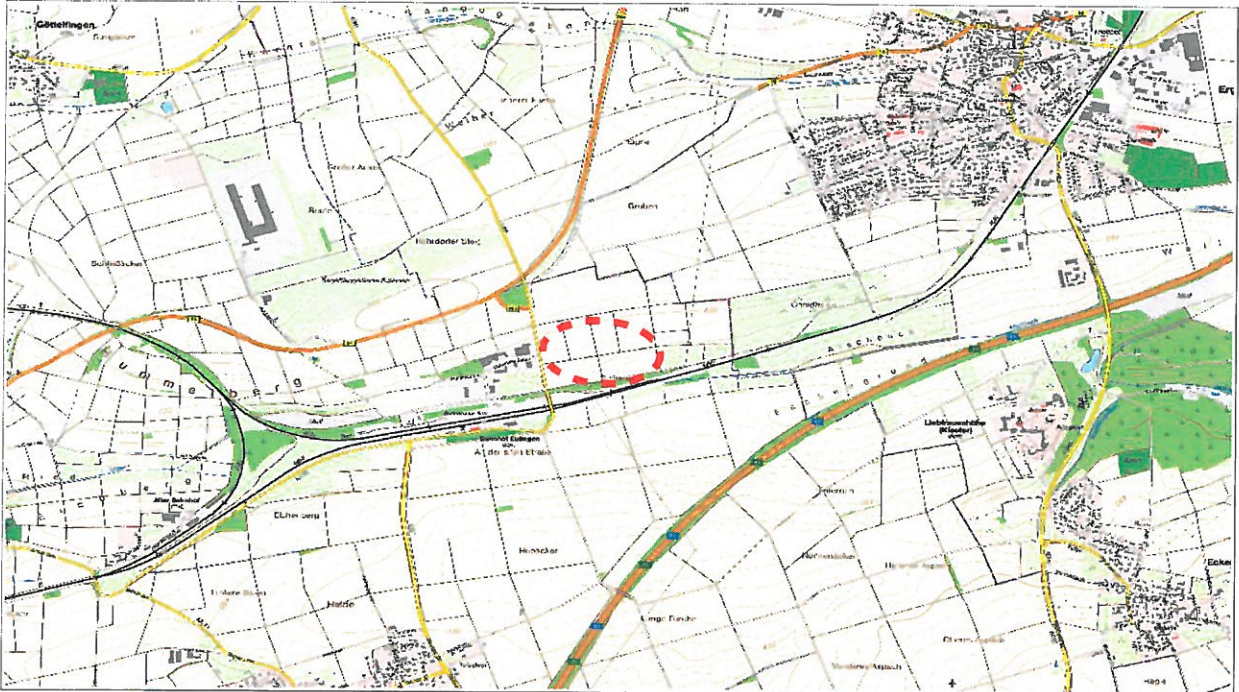


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (rot gestrichelte Linie)

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Es wurde über eine Vorprüfung für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie / streng geschützten Arten durchgeführt. Dazu wurde mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Gruppe der Vögel wurde über eine akustische und visuelle Erfassung bearbeitet. Die entstandene Artenliste wurde aufgrund der Jahreszeit durch eine Potenzialabschätzung der aus den Biotopstrukturen abzuleitenden Brutvogelfauna und teils bekannten Verbreitungsgebiete vervollständigt. Zusätzlich wurde nach Nestern, Gewöllen und möglichem Fraßangebot Ausschau gehalten.

Das Quartierpotenzial in Bäumen und Gebäuden und damit die potentielle Betroffenheit der Fledermäuse wurde im Rahmen der Übersichtsbegehung erhoben. Eine separate Untersuchung zur Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Höhlungen konnten nicht beobachtet werden.

Im Zuge der Begehung wurde auch gezielt nach Biotopstrukturen gesucht, die für Reptilien oder Amphibien relevant sein könnten, wie beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen, etc.

Für die übrigen Arten sowie Farn- und Blütenpflanzen wurde jeweils über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatansprüche ermittelt, welche 'streng geschützten' Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (= Relevanzprüfung) und ggf. eine Konflikthanalyse bezüglich des Auslösens der Verbotstatbestände durchgeführt. Neben den genannten Methoden und Literaturrecherchen zu den jeweiligen Gruppen wurde eine Abfrage beim Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) durchgeführt. Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten und ausschließlich national geschützten Arten an folgendem Termin begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehung des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter	Zweck
23.11.15	T. Ettner L. Lachenmaier	14:30 bis 16:20 Uhr	bewölkt, 2°C	Übersichtsbegehung, Überschlägige Vegetationsaufnahme
04.04.16	T. Ettner	15:00 bis 15:30 Uhr	bewölkt, 11°C	Vogelkartierung
21.04.16	T. Ettner	09:50 bis 10:20 Uhr	sonnig, 6°C	Vogelkartierung
05.05.16	T. Ettner	13.15 bis 13.45 Uhr	sonnig, 12°C	Vogelkartierung

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

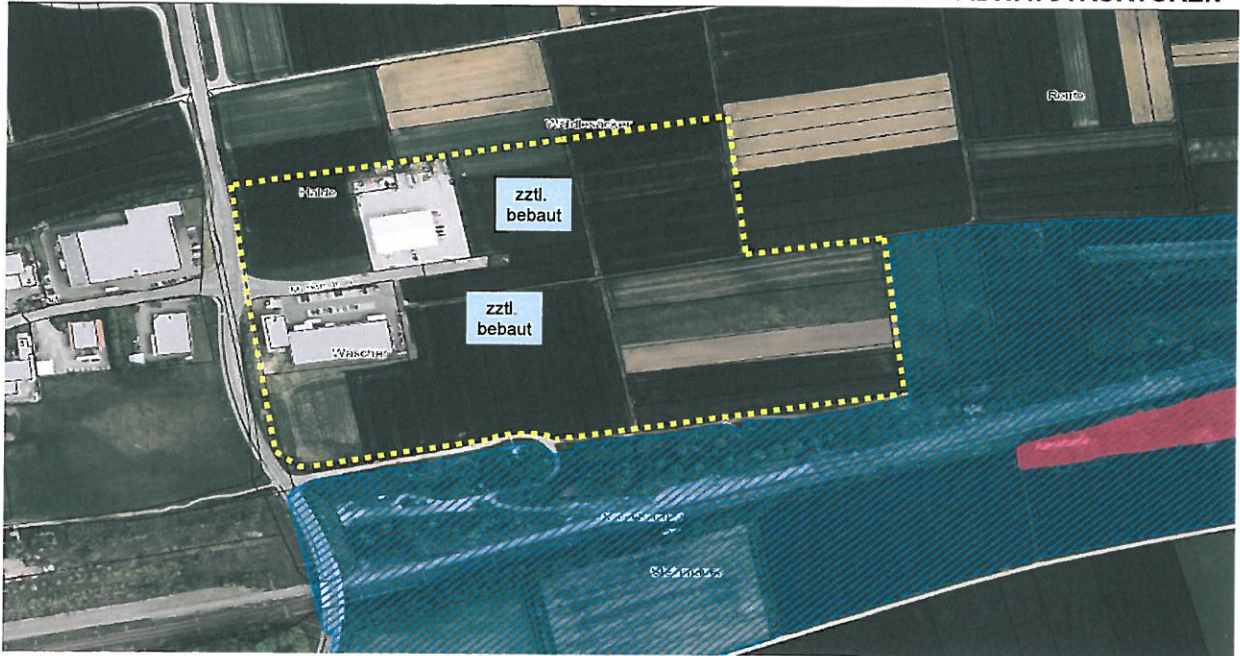


Abbildung 2: Detailansicht des auf ca. 480 m ü. NHN gelegenen Plangebiets (gelb gestrichelte Linie = Skizze, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, pinke Fläche = kartiertes Offenlandbiotop: Feuchtgebiet NO Rohrdorf, "Öhmdwiesen", blau schaffrierte Fläche= FFH-Gebiet: "Neckar und Seitentäler bei Rottenburg").

2.1. Gehölze

Innerhalb des Plangebiets und Gebäudeaußenanlagen befinden sich vereinzelt Feldhecken, Ziersträucher und Bäume der folgenden Arten:

Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	Hagebutte (<i>Rosa spec.</i>)
Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Brombeere (<i>Rubus sectio Rubus</i>)
Hartriegel (<i>Cornus spec.</i>)	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)



Abbildung 3: Feldhecke an der südlichen Grenze des Plangebiets; Schlehe mit Brombeeren- und Süßgrasunterwuchs



Abbildung 4: 17 Kirschbäume an der Nordostgrenze des Plangebiets. Abstand der Bäume ca. 2m, Stammdurchmesser:15cm



Abbildung 5: Stiel-Eiche neben einer weiteren Feldhecke an der Südgrenze des Plangebiets. Weitere Arten der Feldhecke: Hartriegel, schwarzer Holunder, Brombeeren- und Süßgrasunterwuchs.

An der Westgrenze des Plangebiets stehen entlang der L360 8 Hainbuchen in ca. 3m Abständen. Die Stammdurchmesser betragen 10 cm. In den Bepflanzungszwischenräumen haben sich durch intensivere Bewirtschaftung Weidenröschen (*Epilobium*) und hochgewachsene Süßgräser etabliert. Auf den bereits bebauten Flächen der ansässigen Firmen wurden durch Neubepflanzungen 2 Robinien und Zierstrauchparzellen angelegt.

2.2. Infrastruktur

Das Plangebiet ist im nordwestlichen Bereich bereits bebaut. Hier existieren eine Zufahrtsstraße mit Wendehammer und 4 Gewerbebetriebe (Abb. 6 , 7).



Abbildung 6: Bestandsgebäude im nordwestlichen Plangebiet



Abbildung 7: Zufahrtsstraße mit Wendehammer am Ende der Straße

2.3. Grünland

Die Grünflächen des Untersuchungsgebiets entfallen zum größten Teil auf landwirtschaftliche Nutzflächen (Getreideanbau, Acker-Senf, Abb. 8). Im Osten des Plangebiets liegt eine voraussichtlich extensiver bewirtschaftete Magerwiese (Abb. 9), die an die FFH-Mähwiese "FFH-Gebiet 7519341" und das FFH-Gebiet: "Neckar und Seitentäler bei Rottenburg" grenzt.

Auf der Magerwiese, den intensiv gepflegten Gebäudeaußenanlagen, dem Verkehrsbegleitgrün, dem Retentionsbecken mit Retentionsläufen und angrenzenden Ruderalbereichen wurden folgende Arten festgestellt:

Gewöhnliche Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>) Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) Gewöhnliches Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>) Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>) Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>) Rohr-Schwengel (<i>Festuca arundinacea</i>) Labkraut (<i>Gallium spec.</i>) Schilfrohr (<i>Phragmites australis</i>) Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) Mittlerer Wegerich (<i>Plantago media</i>) Kleine Braunelle (<i>Prunella vulgaris</i>)	Ampfer (<i>Rumex spec.</i>) Zwerg-Holunder (<i>Sambucus ebulus</i>) Acker-Lichtnelke (<i>Silene noctiflora</i>) Löwenzahn (<i>Taraxacum spec.</i>) Kleiner Klee (<i>Trifolium dubium</i>) Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) Huflattich (<i>Tussilago farfara</i>) Breitblättriger Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>) Brennnessel (<i>Urtica spec.</i>) Ehrenpreis (<i>Veronica spec.</i>)
--	---



Abbildung 8: Agrarnutzflächen mit Weizen und Ackersenf



Abbildung 9: Ausschnitt der extensiv bewirtschafteten Magerwiese

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus der Artengruppen

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	geeignet - Brutmöglichkeiten in / auf Bäumen, Sträuchern und an Gebäuden. Ebenso Nutzung als Nahrungshabitat	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	bedingt geeignet – Quartiere von Fledermäusen an und in Gebäuden nicht auszuschließen, ebenso Nutzung als Teil von Nahrungshabitaten. Beroffenheit von anderen Säugetieren nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Reptilien	nicht geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	bedingt geeignet - planungsrelevante Amphibienarten nicht auszuschließen. Retentionsbecken- und gräben mit Ruderalvegetation und Pfützenbildung bieten einen geeigneten Sekundärlebensraum.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	nicht geeignet - die Biotopausprägung vor Ort spricht gegen ein Vorkommen der streng geschützten Vertreter der genannten Ordnungen und Gruppen (fehlende warme sandig-kiesige Lebensräume, alte Höhlenbäume mit großen Mulmhöhlen, etc.). Besonders geschützte Arten können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bsp.: Libellenarten im Bereich des Retentionsbeckens.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Farn- und Blütenpflanzen	bedingt geeignet - die Biotopbeschaffenheit vor Ort lässt keine Standorte für planungsrelevante Pflanzenarten erwarten. Vorkommen von der Dicken Trespe sind jedoch aufgrund des lokalen Anbaus von Wintergetreide-Sorten nicht vollständig auszuschließen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Dementsprechend beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Farn- und Blütenpflanzen.

3.1. Säugetiere (inkl. Fledermäuse)

National streng geschützte / Anhang IV-Arten: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Noctula noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung konnte vorweg die Betroffenheit von Fledermäusen nicht grundlegend ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Liste der Fledermausarten die laut Zielartenkonzept zu berücksichtigen sind (i = gefährdete wandernde Tierart, Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = defizitäre Datenlage, G = Gefährdung anzunehmen, V = Art der Vorwarnstufe, * = ungefährdet, ZAK: 1 = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen, 2 = Vorkommen im Naturraum randlich einstrahlend, FFH-Gebiet = Vorkommen in einem benachbarten FFH-Gebiet im Umkreis von ca. 10 km). [1] [2] [3] [4]

Art (Wissenschaftl. Name)	RL		FFH-Anhang	Nachweis		
	BW	D		FFH-Gebiet	ZAK BW	Literatur
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	2	II, IV	x	-	7518 NO
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	2	G	IV	-	2	-
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	G	IV	-	1	7518 NO
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	2	II, IV	x	1	7518 NO
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	1	V	IV	-	-	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	3	*	IV	-	1	7518 NO
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	R	2	II, IV	x	-	7517 SW
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	V	II, IV	x	1	7518 SW
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	3	V	IV	-	1	7518
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	*	IV	-	1	7518 NO
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	D	IV	-	1	7518 NO
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	i	V	IV	-	1	7518
Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	D	*	IV	-	-	-
Rauhhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	i	*	IV	-	1	7518 W
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	*	IV	-	1	7518 SW
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	G	D	IV	-	1	7518 S
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	V	IV	-	1	7518
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	2	IV	-	1	7518 NO

Als Lebensraum bevorzugt die Wimperfledermaus laubwaldreiche Gebiete. Als Sommerquartiere dienen Dachstühle von Kirchen, Privathäusern und Viehställen. Einzeltiere nutzen auch Dachvorsprünge, Gebäudeaußenflächen und Baumhöhlen. Das Beutespektrum der Wimperfledermaus setzt sich vorwiegend aus Zweiflüglern, Schmetterlingen und Spinnen zusammen. Die insgesamt durchschnittlich 50 bis 70 ha großen Jagdhabitats liegen bis zu 12,5 km vom Quartier entfernt und kennzeichnen sich durch einen hohen Strukturreichtum in Laubwäldern, Waldrändern und Obstwiesen.

Das Große Mausohr bewohnt in Kolonien v. a. Gebiete mit hohem Waldanteil. In den bis zu 1.000 ha großen Jagdhabitats (Laubwälder, temporär auch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker) wird ein freier Zugang zum Boden benötigt, da es sich überwiegend von bodenbewohnenden Arthropoden ernährt. Kernjagdhabitats haben eine Größe von ca. 10 ha, wobei etwa 5 pro Nacht angefliegen werden. Zwischen Tagesquartier und Jagdrevier können bis zu 26 km zurückgelegt werden. Wochenstuben finden sich hauptsächlich in großen Dachstühlen wie z.B. denen von Kirchen oder Schlössern. Einzelne Männchen quartieren auch hinter Fensterläden, Dachvorsprüngen und Nistkästen.

Bechsteinfledermäuse sind typischer Weise Bewohner von Laubwäldern, wo sie v.a. in Baumkronen und dicht entlang der Vegetation, in ca. 1-5 m Höhe jagen. Sie finden aber auch in Streuobstbeständen Lebensraum, wenn ein entsprechendes Höhlenangebot vorhanden ist. In ihren Jagdhabitaten von 17-61 ha Größe ernähren sie sich von Nachtfaltern, Schmetterlingsraupen, Zweiflüglern, Netzflüglern, Spinnen und weiteren waldbewohnenden Gliedertieren. Quartiere werden in Baumhöhlen, Stammrissen, Astlöchern und regelmäßig auch in Nistkästen für Vögel und Fledermäuse bezogen. Gebäudequartiere sind selten.

Der Lebensraum der Mopsfledermaus beschränkt sich auf Wälder und angrenzende Garten- und Heckengebiete. Als Sommerquartiere werden flache Räumlichkeiten wie Stammanrisse und Räume hinter abstehender Borke von Alt- und Totholz besiedelt. An Gebäuden dienen Räume hinter Fensterläden und Holzverkleidungen als Quartier. Die bis zu 10 verschiedenen und 10 ha großen Teiljagdgebiete liegen mit unter 7 km Entfernung meist nah beim Quartier. Gejagt wird vegetationsnah und dicht über den Baumkronen. Der Großteil der Nahrung besteht aus Faltern, Kleinschmetterlingen und anderen Fluginsekten.

Für das große Mausohr ist eine gelegentliche jagdliche Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teiljagdhabitat aufgrund der Biotopstruktur (gemähte Wiesen, abgeerntete Äcker) nicht auszuschließen. Für die Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus sind die Biotop- und Habitatsstrukturen des Plangebiets als Jagdgebiet nicht geeignet.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

In den vorhandenen Gehölzen konnten keine Höhlungen festgestellt werden. Ein Fledermausbestand in Baumhöhlen kann demnach ausgeschlossen werden. Eine Besiedelung der bereits vorhandenen Firmengebäude (Dachvorsprünge, Fensterläden, etc.) kann nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch innerhalb des Plangebiets keine Gebäudeabriss geplant sind, ist derzeit nicht von einer Schädigung auszugehen.

Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen, da entsprechende Strukturen fehlen. Ober- und unterirdische Höhlen, Felsspalten und Altbäume mit hohen Stammdurchmessern, welche frostsichere Quartiere bieten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Die offenen Flächen des Plangebiets machen nur einen Bruchteil der Größe der Jagdhabitats aus und sind für den Großteil der betroffenen Fledermausarten zur jagdlichen Nutzung nicht geeignet. Innerhalb der Planfläche können keine erheblichen Störungen auf die lokalen Fledermauspopulationen der Umgebung abgeleitet werden.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

3.2. Vögel (Aves)

Das Artenspektrum der Avifauna im Untersuchungsgebiet umfasst Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. [5] [6] [7]

Tabelle 4: Arteninventar mit (potenziellem) Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz. Im Rahmen des Zielartenkonzepts und auf Grundlagen vorhergehender Artenschutzberichte ('GEWERBEGEBIET NEUER BAHNHOF – 1. Änderung') in räumlicher Nähe wurden potenziell betroffene Arten ergänzt. Die ergänzten Arten sind grau hinterlegt.

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B/BU	-	-	b	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	B/BU	-	-	b	
Elster (<i>Pica pica</i>)	BU/Ü	-	-	b	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B/BU	V	V	b	
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	B/BU	3	3	b	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	B/BU	-	-	b	
Hausperling	B/BU	V	V	b	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B/BU	-	-	b	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	NG/Ü	-	-	s	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B/BU	-	-	b	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	BU/Ü	-	-	b	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	NG/Ü	-	-	s	x
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	BU/NG	-	-	b	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	NG/Ü	V	-	s	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	BU	-	-	b	

Legende

Status:

- B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
- BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
- NG = Nahrungsgast
- Ü = Durchzügler / Überflug

§ (Gesetzlicher Schutzstatus):

- b = besonders geschützt
- s = streng geschützt

VS-RL:

Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

Rote Liste:

- RL D: Rote Liste Deutschland
- RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)
- V = Vorwarnliste
- 3 = gefährdet

Für Freibrüter die Brutplätze in Hecken und Bäumen aufsuchen gibt es auf der Planfläche kaum geeignete Brutmöglichkeiten. Im Zuge der Übersichtsbegehung wurden keine Nester gefunden. Spechtschlag wurde ebenfalls nicht festgestellt, sodass Höhlenbrüter nicht zu erwarten sind. Für Bodenbrüter des Offenlandes wie die Feldlerche ist das Untersuchungsgebiet allerdings geeignet. Die freien Agrar- und Grünflächen des Plangebiets bieten genügend Abstand zur bestehenden Bebauung (Abb. 10). Als Nahrungshabitat sind die Acker- und Grünlandflächen mit schwachem Feldhecken- und Obstbaumbestand als durchschnittlich zu bewerten. Körnerfresser finden vor allem nach Mahd und Ernte im Spätsommer Getreide und Samen. Zahlreiche Bauteneingänge von Kleinnagern (Abb. 11) lassen auf ein geeignetes Nahrungshabitat für Greifvögel schließen. Aufgrund der Größe der betroffenen Agrar- und Grünflächen und dem durchschnittlichen Nahrungsangebot sind Effekte auf ganze Populationen jedoch nicht zu erwarten.



Abbildung 10: Freie Agrar- und Grünlandfläche im Südosten des Plangebiets



Abbildung 11: Kleinnagerlöcher im Plangebiet

Streng geschützte Arten / Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke):

Streng geschützte Arten sind als Brutvögel nicht zu erwarten. Die Greifvögel sind Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet und daher nur als Durchzügler einzustufen. Horste wurden nicht entdeckt.

Innerhalb des Plangebiets wurde an einer Mittelspannungsleitung ein verendeter Mäusebussard entdeckt (Abb. 13). Nach § 41 BNatSchG sind neu errichtete Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln wären bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen gewesen [13][14][15].

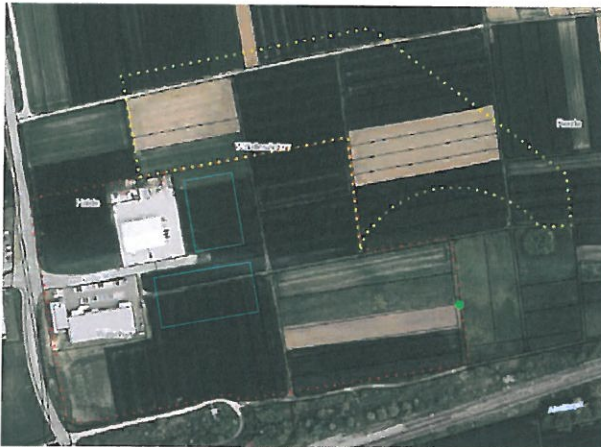


Abbildung 12: Skizze, potentielles Brutgebiet der Feldlerche (gelb umrandet), ausgehend von der bereits bebauten Planfläche (rot umrandet) mit 100 m Wirkungsdistanz der bestehenden Gebäude (cyan) und des Mittelspannungsmasten (grüner Punkt).



Abbildung 13: Verendeter Mäusebussard an einer Mittelspannungsleitung innerhalb des untersuchten Plangebiets.

Arten der Roten Liste (Feldlerche, Feldsperling, Haussperling, Turmfalke):

Eine Brut von Feldsperling, Haussperling und Feldlerche kann für das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Für den Feldsperling und Haussperling kann davon ausgegangen werden, dass neue Brutplätze in Nischen von neu gebauten Gebäuden besiedelt werden können. Für die Feldlerche ergibt sich durch die weitere Bebauung des Plangebiets ein potentieller Verlust von Brutgebieten auf einer Fläche von ca. 4 ha. (Ausgehend von der bereits bebauten Planfläche inkl. 100 m Wirkungsdistanz der bestehenden Gebäude und des Mittelspannungsmasten an der Ostgrenze, Abb.12). Das Brutgebiet eines Feldlerchenpaares beträgt 2 - 2,5 ha. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass 2 Brutpaare von der Bebauung des Plangebiets potenziell betroffen sein können [7].

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Schädigungen oder Zerstörungen von Nestern bzw. Gelegen oder die Tötung von Vögeln können sich baubedingt durch die Gehölzrodungen der Feldhecken und Obstbaumbestände im Untersuchungsgebiet ergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass für ubiquitäre Freibrüter ein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang möglich ist. Seltener und störungsempfindliche Arten sind aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (Straße, Bahnlinie) und aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur nicht zu erwarten.

Da mit der Erweiterung des Gewerbegebiets keine Gebäudeabrissse vorgesehen sind, ist eine Schädigung von Feldsperlingen und Haussperlingen aktuell unwahrscheinlich.

Außerdem können sich durch die Neubauten neue Nistmöglichkeiten für kulturofolgende Nischenbrüter ergeben.

Für die Feldlerche lässt sich die Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die weitere Bebauung des Plangebiets nicht ausschließen. ~~Für die entfallenden Flächen muss ein Ersatz gewährleistet sein.~~ Durch die zwischenzeitlich durchgeführte Kartierung konnten in der Umgebung zwei Reviere der Feldlerche festgestellt werden (siehe Abbildung 14). Revier I befindet sich in ca. 170 m Entfernung zur Baugrenze, Revier II ist ca. 250 m entfernt. Im Plangebiet selbst wurden keine Feldlerchen mit Revier-anzeigenden Verhaltensweisen festgestellt. Ein direkter Flächenverlust ist somit aktuell nicht gegeben.



Abbildung 14: Revierzentrum-Verdacht der Feldlerche

Greifvögel, die das Plangebiet als Nahrungsgast durchziehen, werden durch die unzureichend gesicherten Mittelspannungsleitungen gefährdet. Diese sind nach § 41 BNatSchG mit entsprechenden Maßnahmen ausreichend gegen Stromschlag zu sichern [13][14][15].

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Baubedingte Störwirkungen und Störwirkungen durch die entstehenden Gebäude sind für die Feldlerche gegeben. Die genannten Störwirkungen sind als dauerhaft einzuschätzen, ~~weshalb ein Ersatz gewährleistet sein muss.~~ Durch die zwischenzeitlich durchgeführte Kartierung wurde festgestellt, dass die Brutpaare voraussichtlich in einer Entfernung von mind. 170 m brüten.

Erhebliche Störungen die zur Aufgabe des Brutplatzes führen könnten, sind auf diese Distanz nicht zu erwarten. Die abschüssige Geländetopographie wirkt sich positiv auf die Art aus, da sie optisch die Distanz erhöht.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass vor Beginn der Bebauung des Gewerbegebiets auch im jetzigen Plangebiet Brutstätten der Art lagen.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.**

3.3. Amphibien (Amphibia)

Aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur mit dem Retentionsbecken- und Gräben (Abb. 14) im Südwesten und in Angrenzung des Plangebiets lässt sich ein Vorkommen von geschützten Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV nicht ausschließen. Auch das Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist v.a. in den angrenzenden Ruderalbereichen mit Pfützenbildung (Abb. 15) wahrscheinlich.

Für den Kammolch (*Triturus cristatus*) sind im angrenzenden FFH-Gebiet laut zugehörigem 'Natura 2000-Mangementplan' mehrere Vorkommen beschrieben. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen jedoch auf der anderen Seite eines Bahndammes, welcher das Gebiet durchschneidet. Des Weiteren eignen sich die vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet nicht für den Kammolch, der Gewässer in größeren Feuchtgrünlandschaften mit reichem Unterwasserbewuchs besiedelt (vgl. Abb. 14, 15) [8][9][10].

Nach Rahmen des Zielartenkonzepts, Analyse der Biotopstruktur und Abgleich mit bekannten Verbreitungsgebieten, verbleiben folgende Arten der FFH-Anhänge als potentielle Bewohner des äußersten südwestlichen Plangebiets bzw. der angrenzenden Flächen:

Tabelle 5: Potentielles Arteninventar im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz [11][12].

Art	FFH-Anhang	RL-BW	RL-D	§	FFH-Gebiet
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	II, IV	2	2	s	-
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	IV	2	V	s	-

Legende:

FFH-Anhang:

II: Auflistung der Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen.

IV: Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen

Rote Liste:

RL D: Rote Liste Deutschland

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

§ (Gesetzlicher Schutzstatus):

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

FFH-Gebiet:

im angrenzenden FFH-Gebiet kartiert

Sowohl die Gelbbauchunke als auch die Kreuzkröte besiedeln als primären Lebensraum Gebiete mit flachen, nur zeitweise Wasser führenden Kleingewässern, die weitestgehend frei sind von Pflanzenbewuchs. Ähnliche Ansprüche bieten in Kulturlandschaften Abgrabungsflächen, Kies-, Sand- und Tongruben, wassergefüllte Fahrspuren und wegbegleitende Gräben, die als sekundäre Lebensräume besiedelt werden.

Entsprechende Biotope sind im Plangebiet kleinflächig vorhanden (Abb. 14, 15). Im angrenzenden FFH-Gebiet 'Neckar und Seitentäler bei Rottenburg' sind keine Vorkommen der Gelbbauchunke und Kreuzkröte kartiert. Die Zuwanderung der Arten aus weiter entfernten FFH-Gebieten ist aufgrund der hohen Ortstreue und geringen Wanderstrecken unwahrscheinlich.



Abbildung 14: Retentionsbecken mit zufließendem, ruderalem Retentionsgraben.



Abbildung 15: Ruderaler randbereich des Retentionsbeckens mit temporärer Pfützenbildung.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Das Retentionsbecken- mit Gräben und die angrenzende Ruderalvegetation mit temporärer Pfützenbildung liegen außerhalb des Eingriffsbereichs der Baumaßnahmen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dadurch unwahrscheinlich.

Hinzukommend ist im Südosten des Bebauungsplans die Anlage weiterer Retentionsbecken/Sickermulden mit offenen Gräben zur Rückhaltung, Versickerung und verzögerten Ableitung von Dach- und Oberflächenwasser vorgesehen. Dadurch entstehen ähnliche Biotopstrukturen, die v.a. in den ersten Jahren nach der Erschließung durch Ruderalvegetationen mit geringem Pflanzenwuchs einen geeigneten Lebensraum für Amphibien schaffen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Baubedingte Störwirkungen und zukünftige Störwirkungen durch die entstehenden Gebäude sind für Amphibien im Plangebiet aktuell unwahrscheinlich. Bereits vorhandene Faktoren wie der Industriebetrieb ansässiger Firmen sowie Einflüsse der angrenzenden Landesstraße wirken bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die Individuen und Populationen des Plangebiets. Dieser Zustand wird durch kommende Bauvorhaben nicht signifikant verschlechtert.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist hinreichend unwahrscheinlich.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.

3.4. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta* und *Spermatophyta*)

Die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) wächst einjährig, vorwiegend in Ackerrandstreifen von Dinkel-, Weizen- und Gerstebeständen. Selten auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern.

Die Äcker im Plangebiet werden intensiv bewirtschaftet, sodass u.a. der Großteil der Ackerrandstreifen unter 1 m Breite beträgt. Anhand der Biotopeigenschaften und dem 'Natura 2000 Managementplan' ist das Vorkommen der Dicken Trespe innerhalb des Plangebiets, dem nahen Umkreis und umliegenden FFH-Gebieten aktuell unwahrscheinlich, auch wenn in groß skalierten Verbreitungskarten das Vorkommen der Dicken Trespe im Quadranten 7518 belegt ist.

Die Biotopbeschaffenheit vor Ort lässt auch keine Standorte für weitere planungsrelevante Pflanzenarten erwarten.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Vorkommen der Dicken Trespe sind im Plangebiet hinreichend unwahrscheinlich. Daher kann eine negative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Vorkommen der Dicken Trespe sind im Plangebiet hinreichend unwahrscheinlich. Daher kann eine negative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 6: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Fledermäuse	nicht betroffen	-
Vögel	betroffen	Durch die mögliche Rodung der Obstbaumbestände und Feldhecken sind Tötungen von Vögeln / deren Entwicklungsformen sowie die Zerstörung von Nistplätzen nicht auszuschließen. Verlust von 4 ha potentielltem offenem Brutgebiet der Feldlerche nicht auszuschließen. nach § 41 BNatSchG unzureichend gesicherte Mittelspannungsleitung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	-
Reptilien	nicht betroffen	Vorkommen von besonders geschützten Arten nicht auszuschließen, Bsp: Erdkröte
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	Vorkommen von besonders geschützten Arten nicht auszuschließen, Bsp: Libellen
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben unter Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann.

4.1. Allgemeine Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge

- Um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel) zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden.

4.2 Maßnahmen zum Ersatz / Festsetzungsvorschläge

~~Da das Vorkommen von Feldlerchen im Plangebiet nicht auszuschließen ist, müssen zum Ersatz Lerchenfenster in den umliegenden Ackerflächen angelegt werden. Dazu wird bei der Aussaat die Sämaschine ausgehoben um innerhalb des dichten Getreidebestands Freiflächen zu schaffen. Nach der Aussaat kann das Fenster wie der Rest der Nutzfläche bewirtschaftet werden (vgl. Anlagen Lerchenfenster).~~

Festsetzungsvorschlag:

- ~~Durch den Eingriff im Plangebiet entsteht ein Verlust von ca. 4 ha potentielltem Brutgebiet der Feldlerche (Abb. 12). Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte und der intensiv bewirtschafteten Agrarflächen müssen als Ausgleich 6 Lerchenfenster angelegt werden.~~
- ~~Dabei gelten als Richtwerte 2 Fenster pro Hektar mit je 20 m² pro Fenster. Der Mindestabstand zum Feldrand soll 25 m betragen. Zu Gebäuden, Gehölzen und anderen Ansitzen von Greifvögeln und Krähen müssen mindestens 50 m Abstand gehalten werden.~~

4.2. Kontrolle auf Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen im Geltungsbereich / Wirkraum des BBP

~~In Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde konnte alternativ durch die Kartierung der Art die Maßnahme direkt an den erfassten Bedarf (gemessen an Brutpaaren) angepasst werden.~~

~~Betroffene Brutpaare im unmittelbaren Umkreis des Vorhabens (< 100 m) wurden nicht festgestellt.~~

~~Verbindliche Festsetzungen sind daher nicht notwendig. Es wird lediglich empfohlen eine Buntbrache auf einem geeigneten Standort anzulegen, mit einer Fläche von ca. 600 m². So kann die Art mit den in der Umgebung verbliebenen Brutpaaren unterstützt werden.~~

Aufgestellt: Empfingen, den 15.12.2015 geändert: 14.02.2017	BÜRO GFRÖRER Umwelt – Verkehr – Stadtplanung Dipl. Biol. Theresa Ettner B. Sc. Biologie Lukas Lachenmaier
--	---

Literaturverzeichnis

- [1] J. Trautner (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 236 Seiten, Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- [2] K. Richarz (2011): Fledermäuse, 127 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- [3] Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (letzter Zugriff am 18.02.2015): http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf.
- [4] M. Braun & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, 687 Seiten, Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- [5] J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, 256 Seiten, Könemann, Köln.
- [6] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 Seiten, Radolfzell.
- [7] K. Gedeon et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds, 800 Seiten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten, Münster.
- [8] <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/> (letzter Zugriff am 02.12.2015)
- [9] <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/oekologie-kammolch.html> (letzter Zugriff am 02.12.2015)
- [10] <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/gefaehrdung-kreuzkroete.html> (letzter Zugriff am 02.12.2015)
- [11] <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-gelbbauchunke.html> (letzter Zugriff am 02.12.2015)
- [12] http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf
(letzter Zugriff am 02.12.2015)
- [13] http://www.lbv.de/fileadmin/www.lbv.de/Unsere_Arbeit/Themen_und_Kampagnen/Sichere_Stromleitung_en/NABU-Hintergrundpapier_MS_09102013.pdf (letzter Zugriff am 02.12.2015)